

# Bauzener Nachrichten.



## Kreisblatt für den Kreis-Directions-Bezirk Bauzen.

### Amtsblatt für die Gerichts- und Verwaltungsbezirke Bauzen, Schirgiswalda, Königswartha, Weissenberg, Herrnhut, Ostritz, Bernstadt und Reichenau.

Redacteur und Verleger: G. M. Ronse in Bauzen.

#### Bekanntmachung.

Nachdem derjenige Theil des die Bezeichnung „alte Neutirch-Ringenhainer Straße“ führenden Communicationsweges, soweit derselbe die Parzellen No. 1750, 1751, 1752, 1753, 1725, 1726, 1727, 1728, 1713 und 1714 des Flurbuchs von Oberneutirch berührt, laut Erklärung der Gemeinde zu Oberneutirch S. N. für den allgemeinen öffentlichen Verkehr entbehrlich und nur dessen Beibehaltung als Feldweg noch erforderlich erscheint, in Folge dessen aber die Cassation dieses Wegtractes in seiner Eigenschaft als Communicationsweg hierseits beschlossen worden ist, so wird dies in Gemäßheit § 14 des Gesetzes über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Widersprüche gegen die hier fragliche Wegeeinzziehung bei Verlust derselben binnen 3 Wochen von nachstehendem Datum an bei der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft zur Anmeldung zu bringen sind.

Königliche Amtshauptmannschaft daselbst.  
In Interims-Verwaltung: von Beschwitz, Reg.-Aff. Otto.

#### Bekanntmachung,

die diesjährigen Herbstübungen betr.

Indem die Stadträthe, Rittergutsbesitzer und Gemeinden, deren Orte bei den im hiesigen Bezirke abzubehaltenden diesjährigen Herbstübungen mit Truppen belegt werden, Duplicate der auszustellen gewesenen Marschrouten unter dem Siegel der königl. Amtshauptmannschaft dr. m. zugefertigt erhalten, werden dieselben wegen der Quartierleistung im Allgemeinen sowohl als insbesondere wegen der örtlichen Vertheilung der Mannschaften, der Beschaffenheit der Quartiere und Stallungen, Erledigung von Beschwerden u. v. auf die Bestimmungen in dem Bundesgesetze vom 25. Juni 1868, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr. (S. 523 und 530 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1868) und die zu dessen Ausführung erlassene, auf Seite 102 des Bundesgesetzes vom Jahre 1869 abgedruckte Instruction in Verbindung mit den sächsischen Ausführungsverordnungen vom 10. April 1869 und 22. September vor. J. (S. 102 d. ao. 1869 und 218 d. ao. 1871 des Ges. u. Verordgs.-Bl.) verwiesen.

- 1) Den einquartierten Truppen ist während der Detachements-Übungen vom 5. bis mit 10. September die Verpflegung voll, während der Brigade-Übungen vom 30. August bis mit 4. September aber ezel. Brod; den an- und abmarschirenden Truppen dagegen auf die Tage des Anmarsches den Brigade- oder Detachements-Übungen resp. für die Rückmärsche in die Garnison die Marschverpflegung von den Quartierwirthen zu gewähren;
- 2) den am 5., 6., 7. und 9. September bivouacirenden Truppen wird Verpflegung, Fourage, Stroh und Holz aus dem in Herrnhut zu errichtenden Colonnen-Magazine geliefert;
- 3) die Auszahlung der regimentsmäßigen Vergütungen für die Verpflegung wird Seiten der Truppen an die Ortsbehörden erfolgen;
- 4) die Fourage ist an den Tagen, für welche dies mittelst der Marschrouten vorgeschrieben, den Truppen im Quartier zu verabfolgen und wird nach den currenten Marktpreisen vergütet; sollten jedoch einzelne Gemeinden außer Stande sein, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln zu gewähren, so müssen sie denselben bei dem Garnisonlieferanten Bitterlich in Bittau holen, wozu es jedoch einer vorgängigen Bescheinigung der königl. Amtshauptmannschaft bedarf;
- 5) die Vergütung für die nicht zur Stelle bezahlte Fourage beziehentlich deren Transport ist von den ländlichen Gemeinden auf Grund der von den Truppen ausgestellten Empfangsbescheinigungen bei der unterzeichneten königl. Amtshauptmannschaft, von den Städten dagegen direct bei der königl. Intendantur der Armee zu Dresden zu liquidiren (sfr. Verordnung vom 8. März d. J. S. 18 des Ges. u. Verordgs.-Bl.).

#### Feldschäden

Was nun ferner die bei den Detachements-Übungen (vom 5. bis mit 10. September) entstehenden Feldschäden anlangt, so wird darauf hingewiesen, daß bei diesen Übungen die Fluren folgender Orte voraussichtlich betroffen werden müssen, als: Gärtsberg und Hasenberg, Oberseifersdorf, Großenhennersdorf, Oberherwigsdorf b. Bittau, Ober- und Nieder-Ruppersdorf, Minivé, Herrnhut, Eulsdorf, Ober- und Nieder-Strahwalde, Berthelsdorf, Neundorf a. d. E., Ober- und Nieder-Oderwitz, Oberrennersdorf, Ober- und Nieder-Cunnersdorf, Ober- und Nieder-Ottenhain, Ebersdorf mit Liebedörfel, Kleinschweidnitz, Ober-, Mittel- und Nieder-Herwigsdorf b. Löbau, Ober- u. Nieder-R. mnitz, Bernstadt, Bischdorf (event.), Kunnersdorf a. d. E., Altbarnsdorf a. d. E., Ober- und Nieder-Riesdorf a. d. E., Dittersbach a. d. E. (event.), Ostritz und Feldeuba. Die Stadträthe beziehentlich Gemeinde-Vorstände dieser Orte werden hiermit veranlaßt: a) die betreffenden Feldbesitzer aufzufordern, ihre bestellten Aecker behufs deren möglicher Schonung vor Beginn der Übungen mit sichtbaren Wahrzeichen zu versehen und b) alle verursachten Schäden sofort nach dem Entstehen derselben und längstens innerhalb 24 Stunden und zwar nach dem unten abgedruckten Schema sub c) behufs deren commissarischer Besichtigung und Abschätzung bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft zur Anzeige zu bringen. Hierbei wird noch ausdrücklich bemerkt, daß nur die Vorstehendem zu Folge rechtzeitig angemeldeten Schadenanträge Berücksichtigung finden können.

Löbau, den 10. August 1872.

Die königliche Amtshauptmannschaft daselbst.  
von Thielau.

Hippner.

Vor- und Zunamen und Wohnort des Interessenten.	Gegenstand.	Kataster- oder sonstige Bezeichnung		Flächen-Inhalt		Davon sind beschädigt.		Anmerkung.
		des beschädigten Grundstücks.						
		Flur.	Nr.	Ar.	□ Meter.	Ar.	□ Meter.	

#### Bekanntmachung.

Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland, auf welchen die Adresse in russischer Sprache angegeben ist, muß zur Sicherung der richtigen Expedition der Bestimmungsort noch in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise hinzu gesetzt werden, weil die russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Außerdem ist bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands behufs Ermöglichung der richtigen Leitung derselben erforderlich, daß die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, 8. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.  
J. B.: Wiebe.